



Karsten Nowrot

**Aller notwendigen Dinge
sind drei?
Entwicklung und aktuelle
Herausforderungen der
Gemeinsamen Sicherheits-
und Verteidigungspolitik
der Europäischen Union**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 56

Karsten Nowrot

Aller notwendigen Dinge sind drei?

Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 56

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union
Heft 56, Juni 2023

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html>

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Auftakt	5
B.	Hintergründe und übergreifende Ausgangsüberlegungen	6
C.	Erster Versuch: Das Scheitern der Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den 1950er Jahren	8
D.	Zweiter und aktueller Versuch: Neubeginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik seit den 1990er Jahren	11
E.	Notwendigkeit eines dritten Versuchs?: Aktuelle Herausforderungen und mögliche Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU	20
	Literaturverzeichnis	23

A. Auftakt*

Die politischen und rechtlichen Implikationen, welche sich aus dem aktuellen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, können wahrlich als sehr vielfältig charakterisiert werden. Eine dieser diversen (Aus-)Wirkungsdimensionen bezieht sich dabei auf die möglichen Konsequenzen des Ukraine-Konflikts für die weitere Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union. Dass solche Auswirkungen auch auf die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Haltung der EU-Mitgliedstaaten zu diesem unionalen Politikbereich in der Tat zu verzeichnen sind, ist bereits in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022 mehr als deutlich geworden. So haben beispielsweise Finnland und Schweden ihre jahrzehnte- bzw. jahrhundertlang praktizierte Neutralitätspolitik aufgegeben und im Mai 2022 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der NATO gestellt. Überdies hat Dänemark im Rahmen eines Volksreferendums am 1. Juni 2022 nach ca. dreißig Jahren eines als „opting out“ zu qualifizierenden Politikansatzes¹ beschlossen, nunmehr auch an dem Politikbereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der EU mitzuwirken.²

Schon angesichts dieser gleichsam spektakulären Neuausrichtung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Grundkoordinaten einiger EU-Mitgliedstaaten erscheint es daher durchaus angemessen und in der Tat auch angezeigt, im Folgenden einen etwas näheren Blick auf die Hintergründe, die konzeptionelle Entwicklung und die aktuellen Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zu werfen.

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen des vom Fachbereich Sozialökonomie organisierten Themenseminars „Sozialökonomische Perspektiven zur Friedensbildung“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 24. April 2023 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

1 Vgl. hierzu insbesondere Art. 5 Abs. 1 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks, ABl. EU, Nr. C 326/299 vom 26. Oktober 2012 („Hinsichtlich der vom Rat im Bereich des Artikels 26 Absatz 1, des Artikels 42 und der Artikel 43 bis 46 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Maßnahmen beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark nimmt daher nicht an der Annahme dieser Maßnahmen teil. Es wird die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter auszubauen. Dänemark ist nicht verpflichtet, zur Finanzierung operativer Ausgaben beizutragen, die als Folge solcher Maßnahmen anfallen, oder der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.“); sowie u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 31; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 25; *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 6.

2 Siehe auch *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16. Vgl. überdies beispielsweise Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023.

B. Hintergründe und übergreifende Ausgangsüberlegungen

Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die mit diesem Politikfeld intendierte Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes eines politischen Gemeinwesens haben im Grundsatz für alle Staaten der Welt eine herausragende Bedeutung.³ Gleichwohl bzw. wohl nicht zuletzt auch gerade vor diesem Hintergrund sind mit der (norm-)strukturellen Ausgestaltung und Implementierung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Prozess europäischer Integration seit den 1950er Jahren immer auch erhebliche Herausforderungen verbunden gewesen; Herausforderungen, die auch aktuell noch keineswegs als auch nur im Ansatz bewältigt angesehen werden können.

Die Gründe hierfür sind im Einzelnen natürlich vielfältig. Es lassen sich jedoch drei zentrale Hintergründe identifizieren, denen in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zukommt. Zunächst sind viele der Mitgliedstaaten der EU gerade in einem so bedeutsamen Bereich wie der Verteidigungspolitik sehr auf ihre Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit bedacht. Diese übergreifenden Souveränitätsvorbehalte finden ihren Ausdruck in etwas, was man wohl gleichsam als „Furcht vor Kontrollverlusten“ bezeichnen kann, insbesondere soweit es die Entscheidung über das Ob und das Wie des Einsatzes der nationalen Streitkräfte zum Gegenstand hat. Hiermit aus rechtlicher Perspektive eng verbunden ist überdies der Umstand, dass einige EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer verfassungsrechtlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Vorgaben teilweise sehr weitgehende parlamentarische Kontrollmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Militärstreitkräften im Ausland vorsehen, die verschiedentlich auch ein Zustimmungserfordernis des Parlaments für entsprechende Einsätze umfassen.⁴ Zu dieser letztgenannten Kategorie von EU-Mitgliedstaaten gehört bekanntermaßen nicht zuletzt auch die Bundesrepublik Deutschland.⁵

Weiterhin – und dies bildet den zweiten Grund – bestehen zwischen den aktuell 27 EU-Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedliche sicherheitspolitische Vorstellungen über die Grundausrichtung ihrer jeweiligen Verteidigungspolitik. So sind viele Mitgliedstaaten der EU gleichzeitig auch Mitglieder des aus EU-Perspektive externen kollektiven Verteidigungsbündnisses der NATO, welches unter anderem eine weitergehende Integration der nationalen Streitkräfte sowie eine gemeinsame Verteidigung gegen potentielle Aggressoren in Gestalt von Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig weist die EU aber bekanntlich auch Mitgliedstaaten auf, die wie Irland, Malta und Österreich keinem externen Militärbündnis angehören, sondern sich als neutrale Staaten verstehen.

Schließlich ist, drittens, bei der Ausgestaltung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in zentraler Weise auch der Umstand zu berücksichtigen, dass eine solche gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik in und für Europa aktuell nicht allein durch

3 Statt sehr vieler *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 39, Rn. 24 („Eine Sicherheitspolitik und die Existenz militärischer Streitkräfte gehören zu den zentralen Bestandteilen der staatlichen Aufgabe. Der Schutz nach außen ist ein zentraler Daseinszweck des Staates, zudem Ausdruck von Souveränität.“).

4 Eingehender hierzu aus rechtsvergleichender Perspektive beispielsweise *Gutmann*, in: Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 119 ff.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 170 ff., jeweils m.w.N.

5 Siehe grundlegend BVerfGE 90, 286 ff.; sowie statt vieler *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 50 ff.; *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 84 ff., jeweils m.w.N. Speziell im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU überdies u.a. BVerfGE 123, 267 (422 ff.); BVerfG, NVwZ 2023, 54 (62); *Riedel*, Europarecht 2022, 546 (549 f.); *Thym*, Europarecht, Beiheft 1/2010, 171 (173 f.); *ders.*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 46 f.

die EU und ihre Mitgliedstaaten definiert und umgesetzt werden kann. Es besteht nämlich die faktische Notwendigkeit der Einbindung von Drittstaaten wie namentlich den Vereinigten Staaten von Amerika, welche nicht EU-Mitglieder sind, um Europa in wirksamer Weise gegen militärische Angriffe von außen zu verteidigen. Im Ergebnis zeigt sich damit aus der Perspektive der EU das Bild einer komplexen, dreigliedrigen bzw. dreidimensionalen Sicherheits- und Verteidigungsstruktur in Bezug auf Europa, welche sich aus den Einzelstaaten und ihren jeweiligen nationalen Militärstreitkräften, aus Verteidigungsbündnissen außerhalb der EU wie namentlich der NATO sowie aus Sicherheits- und Verteidigungsansätzen im Rahmen der EU zusammensetzt.

Trotz dieser und weiterer mit der Konzeptualisierung und Umsetzung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die EU verbundenen Herausforderungen ist dieser Politikbereich und die mit ihm verbundenen Fragestellungen seit dem Beginn des Prozesses europäischer Integration, welcher kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs seinen Anfang nahm,⁶ im Grundsatz immer eine durchaus wichtige Thematik gewesen. Zur Verdeutlichung dieses Befundes sei zunächst daran erinnert, dass die Idee einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik thematisch gleichsam naturgemäß eine sehr enge Verbindung zur Wahrung des Friedens in (West-)Europa als der zentralen Zwecksetzung des Prozesses der europäischen Integration nach dem Ende – und im Lichte der Schrecken – des Zweiten Weltkriegs aufweist. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten der heutigen EU in ihrem Umfeld von Anfang an durchgehend großen sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen ausgesetzt gewesen sind. Dies galt zunächst vor allem vor dem Hintergrund der möglichen Bedrohung durch die Sowjetunion und die mit ihr im Warschauer Pakt verbündeten Staaten während des Kalten Krieges. Nachfolgend traf dies nicht zuletzt auf die Herausforderungen durch die Jugoslawienkriege seit Anfang der 1990er Jahre zu. Aktuell ist hier natürlich der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine an der derzeitigen geographischen Grenze der EU zu nennen. Schließlich sei hier darauf hingewiesen, dass nicht nur vor dem Hintergrund der letztgenannten Aspekte im Prinzip schon immer seit Beginn des Prozesses der europäischen Integration die faktische Notwendigkeit eines kooperativen Zusammenschlusses der Staaten (West-)Europas zur Realisierung einer wirksamen militärischen Verteidigung bestand. Kein Mitgliedstaat der EU ist nämlich von seinen militärischen Fähigkeiten und Kapazitäten her in der Lage, Europa als Ganzes allein zu verteidigen.⁷ Darüber hinaus, aber mit dem Vorgenannten natürlich durchaus enger verbunden, sind viele der EU-Mitgliedstaaten bekanntermaßen aus vielerlei Gründen nicht einmal in der Lage, sich selbst allein in effektiver Weise gegen Angriffe einschlägiger Drittstaaten zu verteidigen.

Zusammenfassend ist die Entwicklung und Ausgestaltung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik damit schon immer – und auch aktuell – durch ein Spannungsverhältnis zwischen den großen Herausforderungen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Politikansatzes in Europa auf der einen Seite und der zentralen Bedeutung einer solchen gemeinsamen Politikausrichtung für Europa auf der anderen Seite geprägt.

6 Zu zeitlich früheren Grundlagen des Europagedankens vgl. z.B. *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 49 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 9 ff.; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 1; *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 37 ff.

7 Siehe auch *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347.

C. Erster Versuch:

Das Scheitern der Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den 1950er Jahren

Den ersten großen – und gleichzeitig bis zum heutigen Tage ambitioniertesten⁸ – Versuch zur Verwirklichung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bildete das Projekt zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft; eine Idee, die auf Politiküberlegungen zurückgeht, welche der französische Ministerpräsident *René Pleven* erstmals in einer Rede vor dem Parlament in Paris am 24. Oktober 1950 erläuterte. Der so genannte Pleven-Plan sah dabei „für eine gemeinsame Verteidigung die Schaffung einer europäischen Armee vor, die mit den politischen Institutionen des geeinten Europas verbunden ist“.⁹ Ziel war in diesem Zusammenhang die „vollständige Verschmelzung der Mannschaften und der Ausrüstung [...], die unter einer einheitlichen politischen und militärischen Autorität zusammengefaßt werden“ sollten.¹⁰

Den Hintergrund für diesen weitreichenden Vorschlag für eine Supranationalisierung der Verteidigungspolitik und der hierfür erforderlichen militärischen Einheiten bildeten zum einen die – so kurze Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durchaus sehr verständlichen – Vorbehalte auf Seiten Frankreichs gegen einen vor allem von den USA vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Korea-Krieges geforderten militärischen Beitrag Westdeutschlands zur Verteidigung (West-)Europas, welche durch eine Einbindung der neu zu schaffenden westdeutschen Streitkräfte in den Prozess der europäischen Integration zumindest weitgehend ausgeräumt werden sollten.

Zum anderen ist der Pleven-Plan im zeitlichen und konzeptionellen Kontext des epochalen und richtungsweisenden Vorschlag der französischen Regierung zur Errichtung eines gemeinsamen supranationalen Regimes für die Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs, Westdeutschlands sowie anderer mitwirkungswilliger europäischer Staaten zu sehen, der – auf der Grundlage von Vorarbeiten *Jean Monnets* – am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister *Robert Schuman* vorgestellt worden ist und als so genannter „Schuman-Plan“ in die Geschichte der europäischen Integration eingegangen ist.¹¹ Wie bereits aus zeitgenössischer Perspektive unter anderem von *Hermann Mosler* hervorgehoben, wollte diese Initiative, welche durch die Unterzeichnung des Pariser Vertrags am 18. April 1951 durch die sechs Mitgliedstaaten in die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – und damit der ersten „Europäischen Gemeinschaft“ des neuen supranationalen Integrationstypus – mündete,¹² „ein schöpferischer Beitrag zur *Sicherung des Friedens* sein, der die traditionellen Mittel der Kriegsverhütung – Schiedsverträge, Nichtangriffs-, Neutralisierungs- und Beistandsabkommen, vertragliche Gründung regionaler und universaler Organisationen mit Interventionsbefugnissen

8 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits u.a. *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 22 („Der EVG-Vertrag war und ist noch immer beispiellos für einen internationalen Sicherheitsvertrag. Einerseits gab es kein ‚Vorbild‘, an dem sich die handelnden Mitgliedstaaten hätten orientieren können, da bis dahin sämtliche Sicherheitsverträge klassische Bündnisverträge ohne nennenswerten institutionellen Unterbau oder übertragene Kompetenzen darstellten. Andererseits wurde auch nach dem Scheitern der EVG im Jahr 1954 nie wieder ein in Hinblick auf die Integrationstiefe ähnlich ambitioniertes Projekt im Bereich der gemeinsamen Verteidigung ins Leben gerufen.“).

9 Zitiert nach: *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 16.

10 Zitiert nach: *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 16.

11 Die Erklärung *Robert Schumans* vom 9. Mai 1950 ist u.a. abgedruckt in: ZaöRV 13 (1950/1951), 651 ff.

12 Eingehender zur Entstehung und Struktur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vgl. u.a. *Mosler*, ZaöRV 14 (1951/1952), 1 ff.; *Schütze*, European Union Law, 7 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 95 ff.; *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951/1952), 727 ff., jeweils m.w.N.

– um einen neuen Gedanken bereichert: die *Verflechtung von Wirtschaftsinteressen* in der Form einer Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur eigen ist“.¹³ In Übertragung dieser Ordnungsideen auf den Bereich der Verteidigungspolitik sollte der Pleven-Plan – in Anlehnung an die Charakterisierung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch *Hermann Mosler* – gleichsam ein schöpferischer Beitrag zur Sicherung des Friedens durch die Verflechtung der militärischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten in der Form einer Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur zu eigen ist, sein; also die supranationale Integration der nationalen Streitkräfte in ähnlicher Weise wie die Integration der nationalen Kohle- und Stahlindustrie ermöglichen und verwirklichen.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG-Vertrag) wurde nach im Einzelnen durchaus kontrovers geführten Verhandlungen¹⁴ von den sechs ursprünglichen Gründungsstaaten des europäischen Integrationsprozesses und Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Belgien, Westdeutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande – am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichnet.¹⁵ Der EVG-Vertrag sah die Errichtung so genannter „Europäischer Verteidigungsstreitkräfte“ vor, die aus Kontingenten bestehen sollten, welche von den Mitgliedstaaten der EVG zur Vergemeinschaftung übertragen worden sind.¹⁶ Weitere Streitkräfte auf nationaler Ebene durften die Mitgliedstaaten nur zu bestimmten, in Art. 10 EVG-Vertrag statuierten Zwecken wie namentlich der Verwendung in außereuropäischen Gebieten, für die die Verteidigungsaufgaben übernommen worden sind, rekrutieren und unterhalten.¹⁷ Zentrale Aufgabe der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sollte die militärische Verteidigung Westeuropas sein, wobei gemäß Art. 5 EVG-Vertrag hierbei eine enge Kooperation mit der NATO vorgesehen war.¹⁸

Einen für die Entwicklung der nachfolgenden Jahrzehnte in zentraler Weise prägenden Rückschlag erfuhr die verteidigungspolitische Dimension im Prozess der europäischen Integration allerdings zwei Jahre später durch das Scheitern des EVG-Vertrags angesichts seiner Ablehnung durch das französische Parlament im August 1954; eine Ablehnung, welche in gleicher Weise durch die mit einer Wiederbewaffnung Westdeutschlands verbundenen Befürchtungen wie durch die mangelnde Bereitschaft zum Verzicht auf die eigenständigen französischen Streitkräfte gespeist wurde.¹⁹ Die dadurch entstandene Krise des Integrationsprozesses hatte

13 *Mosler*, ZaöRV 14 (1951/1952), 1 (9) (Hervorhebungen durch Verfasser); zur Bedeutung der zweckbezogenen wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Perspektive im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan auch z.B. bereits *Bilfinger*, ZaöRV 13 (1950/1951), 615 (617); sowie nachfolgend statt vieler *Schütze*, *European Union Law*, 7 („The Treaty of Paris was no grand international peace treaty. It was designed to ‘remove the main obstacle to an economic partnership’.”); *Gillingham*, *Coal, Steel, and the Rebirth of Europe*, 298; *Jo*, *European Myths*, 55 f. Allgemein zu den mit dem Abschluss regionaler Wirtschaftsintegrationsabkommen verfolgten Zwecksetzungen *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 3, Rn. 3 ff.

14 Ausführlicher hierzu *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 17 ff. m.w.N.

15 Der Text des EVG-Vertrags ist u.a. abgedruckt bei: *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 247 ff. Zu diesem Vertrag und der Idee einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft allgemein sowie ihren Hintergründen und Kontexten vgl. auch z.B. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 11 ff.; *Seiller*, in: *Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (36 ff.); *ders.*, *Rüstungsintegration*, 31 ff.; *Rösler*, *Europarecht* 2005, 371 (372 ff.); *Fenwick*, *American Journal of International Law* 46 (1952), 698 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, *Geschichte der europäischen Integration*, 108 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 7 ff.; *Schütze*, *European Union Law*, 9 ff.; *Jaenicke*, *ZaöRV* 19 (1958), 153 (156 f.); *Kunz*, *American Journal of International Law* 47 (1953), 275 ff.

16 Siehe Art. 9 Abs. 1 EVG-Vertrag. Zur Vergemeinschaftung dieser Kontingente selbst vgl. auch u.a. die Art. 68 ff. EVG-Vertrag; sowie *Seiller*, in: *Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (45 ff.); *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 39 ff., m.w.N.

17 Vgl. Art. 9 Abs. 2 EVG-Vertrag.

18 Eingehend diesen und weiteren Regelungsinhalten des EVG-Vertrags siehe u.a. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 150 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 22 ff., m.w.N.

19 Zum Scheitern der EVG vgl. ausführlicher z.B. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 191 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 72 ff.; *Seiller*, in: *Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (56 ff.); *ders.*, *Rüstungsintegration*, 57 ff.

nicht nur zur Folge, dass das mit diesem Vertragswerk eng verknüpfte, die anvisierte Verteidigungsgemeinschaft also ergänzende und komplementierende Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft von den beteiligten Staaten nicht weiter verfolgt wurde.²⁰ Vielmehr erwuchs aus diesen Vorgängen im Kreise der beteiligten Staaten ganz allgemein die Erkenntnis und Überzeugung, dass eine engere politische sowie insbesondere eine engere militärische Integration bei realistischer Betrachtung allenfalls als Fernziele des europäischen Einigungsprozesses angesehen und erreicht werden konnten.²¹

Als Konsequenz aus dem Scheitern des EVG-Vertrags konzentrierte man sich in der Folgezeit, namentlich seit der Konferenz der sechs Außenminister in Messina im Juni 1955, primär auf die Verwirklichung einer ökonomischen Integration mit den Mitteln des Wirtschaftsrechts.²² Mit dieser Vorgehensweise war gleichzeitig weiterhin die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass – im Sinne eines funktionalistischen Integrationsansatz – eine engere wirtschaftliche Verbindung zwischen den beteiligten Staaten gleichsam als „spill-over“-Effekt langfristig auch eine engere politische sowie möglicherweise auch militärische Integration mit sich bringen werde.²³ Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es zunächst einmal in erster Linie die Wirtschaftspolitik und ihr normativer Steuerungsrahmen, das Wirtschaftsrecht, gewesen sind, denen im Rahmen des Prozesses europäischer Integration die Aufgabe zukam, das übergeordnete Ziel der Wahrung des Friedens in (West-)Europa zu realisieren; ein konzeptioneller Ansatz, der sich in der Praxis zunächst am 25. März 1957 in der Unterzeichnung der Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft manifestierte,²⁴ welche am 1. Januar 1958 in Kraft traten und für die kommenden Jahrzehnte bis Anfang der 1990er Jahre das zentrale rechtliche und institutionelle Fundament des europäischen Integrationsprozesses bildeten. Die Verteidigungspolitik selbst jedoch war im Zeitraum bis zu diesem Beginn der 1990er Jahre kein Bestandteil der Weiterentwicklung der heutigen EU mehr.²⁵ Vielmehr bildete bekanntermaßen das Verteidigungsbündnis der NATO, welches keine Beziehungen zur EU aufwies, das Zentrum der westeuropäischen Verteidigungspolitik.²⁶

20 Zum Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft einschließlich des entsprechenden Vertragsentwurfs vom März 1953 siehe unter anderem *von Puttkamer*, ZaöRV 15 (1953/1954), 103 ff.; *Briggs*, American Journal of International Law 48 (1954), 110 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 114 ff.; *Jaenicke*, ZaöRV 19 (1958), 153 (157 ff.).

21 Exemplarisch hierzu die Wahrnehmung von *Schütze*, European Union Law, 11 („The failure of the EDC [European Defence Community] discredited the idea of political integration for decades.“) (Hervorhebung im Original); vgl. überdies statt vieler *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (66) („Dieser Versuch scheiterte 1954, und der europäische Integrationsprozess hütete sich fortan, sich erneut an den heiklen Bereich der Verteidigungspolitik zu wagen.“).

22 Vgl. hierzu auch unter anderem *van Middelaar*, The Passage to Europe, 45; *Rösler*, Europarecht 2005, 371 (374 ff.); *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 123 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 20; *Schütze*, European Union Law, 11.

23 *Streinz*, Europarecht, Rn. 20.

24 Zur Entstehung und Struktur namentlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. eingehender statt vieler *Jaenicke*, ZaöRV 19 (1958), 153 (163 ff.); *Carstens*, ZaöRV 18 (1957), 459 ff.; *Schütze*, European Union Law, 12 ff.

25 *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 84 („die Europäisierung des Verteidigungsbereichs stand allerdings auf längere Sicht still“).

26 In diesem Sinne zusammenfassend auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (66) („Zivile und militärische Integration gingen getrennte Wege: erstere, sehr erfolgreich und vom sicherheitspolitischen Ballast befreit, als Wirtschaftsintegration in den Europäischen Gemeinschaften, letztere verblieb ganz in der schon 1949 gegründeten NATO und damit im Rahmen des transatlantischen Bündnisses. Als genuin europäische Plattform fungierten hier nicht die Europäischen Gemeinschaften, sondern lediglich die WEU, deren Aufgabenbereich aber in der bündnisinternen Rüstungskontrolle lag und nicht in der operativen Verteidigungspolitik oder militärischen Integration.“).

D. Zweiter und aktueller Versuch: Neubeginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik seit den 1990er Jahren

Ein neuer – und nicht zuletzt im Lichte der Erfahrungen aus den 1950er Jahren durchaus vergleichsweise zurückhaltender – Versuch einer (Re-)Aktivierung einer Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der heutigen EU erfolgte erst wieder mit der Begründung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht im Februar 1992.²⁷ Dieses Vertragswerk selbst inkorporierte allerdings weder eine gemeinsame Verteidigungspolitik noch gar eine gemeinsame Verteidigung bereits als aktualisierte normative Bestandteile der GASP. Vielmehr statuierte Art. J.4 Abs. 1 des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union im Sinne einer „programmatische[n] Zielvorstellung“,²⁸ dass die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [...] sämtliche Fragen [umfasst], welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“.²⁹ Überdies sah Art. J.4 Abs. 2 dieses Vertrags vor, dass die Europäische Union „die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, [ersucht], die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.“³⁰

Die ausdrückliche Einbeziehung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik in die GASP der Union erfolgt dann aus der Perspektive des unionalen Primärrechts erst durch den Vertrag von Amsterdam im Oktober 1997. Art. J.7 Abs. 1 des Amsterdamer Vertrages qualifizierte die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ als Bestandteil der GASP, die überdies „zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt“.³¹ Die von diesem Politikbereich umfassten Themenstellungen sollten dabei gemäß Art. J.7 Abs. 2 „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“ einschließen. Allerdings sollte die EU wiederum nicht über eigene institutionelle Strukturen sowie operative Kapazitäten in diesem Bereich verfügen, sondern – wie bereits im Vertrag von Maastricht vorgesehen – diesbezüglich gemäß Art. J.7 Abs. 3 „die WEU in Anspruch nehmen, um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische

27 Zu zeitlich früheren Entwicklungen namentlich in Gestalt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), welche allerdings keine verteidigungspolitischen Themenbereiche umfasste, vgl. u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 1; *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 67 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 30 ff.

28 So *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 1.

29 Vertrag über die Europäische Union, ABl. EG, Nr. C 191/1 vom 29. Juli 1992.

30 Eingehender zum Regelungsregime des Vertrags von Maastricht im Hinblick auf eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union sowie zu den auf dieser Grundlage von der EU und der WEU entfaltenen Aktivitäten vgl. z.B. *Dietrich*, ZaöRV 66 (2006), 663 (666 ff.); *Kleine*, Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 69 ff.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 85 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 2; zur Entwicklung der WEU selbst siehe statt vieler *Macalister-Smith/Gebhard*, Western European Union (WEU), Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023), m.w.N.

31 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG, Nr. C 340/1 vom 10. November 1997.

Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen“.³² Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich trotz dieser zunehmend umfangreicheren und konkreteren Regelungsstrukturen bis Ende der 1990er Jahre aus der Perspektive der Praxis kaum nennenswerte verteidigungspolitische Aktivitäten der EU nachweisen lassen.³³

Erst das Jahr 1999 markiert den eigentlichen Beginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als einem praktisch relevanten und eigenständigen Politikbereich der EU auf der Basis unionseigener institutioneller Strukturen und operativer Kapazitäten.³⁴ Den Hintergrund bildeten die Einsicht in die – sehr beschränkten – militärischen Einsatzmöglichkeiten und damit auch Krisenbewältigungskapazitäten der europäischen Staaten im Kontext der Jugoslawien-Konflikte in den 1990er Jahren, namentlich auch im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt seit 1998, sowie der nunmehr vorhandene Wille, diese Defizite durch den Aufbau unionsautonom, also unabhängig von der WEU existierender, verteidigungspolitischer Handlungsfähigkeiten und -instrumente der EU selbst zu beseitigen. Ausgehend von einer im Rahmen des französisch-britischen Gipfeltreffens in Saint Malo Anfang Dezember 1998 vereinbarten, also zunächst bilateralen, Initiative, welche insbesondere eine Abkehr der britischen Regierung von ihrem bislang ausschließlich auf die NATO ausgerichteten europäischen Verteidigungskonzept beinhaltete, beschloss der Europäische Rat auf seinen Tagungen am 3./4. Juni 1999 in Köln³⁵ sowie am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki³⁶ erstmals die Schaffung bzw. Bereitstellung entsprechender eigener Kapazitäten der EU.³⁷

Hierzu gehörte unter anderem die Bereithaltung von nationalen Streitkräften für EU-Missionen im Gesamtumfang von 50.000 bis 60.000 Personen.³⁸ Überdies sollten „[i]nnerhalb des Rates [...] neue politische und militärische Gremien und Strukturen geschaffen [werden], um die Union in die Lage zu versetzen, unter Wahrung des einheitlichen institutionellen Rahmens die notwendige politische und strategische Leitung dieser Operationen zu gewährleisten“.³⁹ In Umsetzung dieser letztgenannten Entscheidung sind nachfolgend unter anderem ein

32 Zu diesen und weiteren entsprechenden Regelungen des Vertrags von Amsterdam im Kontext einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union siehe auch u.a. *Dietrich*, *ZaöRV* 66 (2006), 663 (673 ff.); *Kuhn*, *Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, 20 ff.

33 In diesem Sinne auch schon statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (66).

34 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits statt vieler *Koutrakos*, *The EU Common Security and Defence Policy*, 18 f.; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (66 f.); *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3 f.; *Scheffel*, *NVwZ* 2018, 1347 (1348).

35 Europäischer Rat in Köln, 3./4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 55-56 sowie insb. Anhang III („Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“), erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/kol1_de.htm> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

36 Europäischer Rat in Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 25 ff.; vgl. u.a. Rn. 27, erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/hel1_de.htm#II> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023) („Der Europäische Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, die Union in die Lage zu versetzen, autonom Beschlüsse zu fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht einbezogen ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen.“).

37 Eingehender zu dieser Entwicklung beispielsweise *Trybus*, *European Union Law and Defence Integration*, 92 ff.; *Dietrich*, *Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU*, 27 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 88 ff., jeweils m.w.N.

38 Vgl. Europäischer Rat in Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 28, erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/hel1_de.htm#II> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023) („Spätestens im Jahr 2003 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit bei EU-geführten Operationen in der Lage sein, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Personen, die imstande sind, den Petersberg-Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite gerecht zu werden, zu verlegen und dafür zu sorgen, daß diese Kräfte für mindestens ein Jahr im Einsatz gehalten werden können.“).

39 *Ibid.*, Rn. 28.

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee,⁴⁰ ein Militärausschuss der Europäischen Union⁴¹ sowie ein Militärstab der Europäischen Union⁴² eingerichtet worden. Die mit diesen neuen Entwicklungsschritten gerade auch intendierte Übernahme der Funktionen der WEU durch die EU und die damit verbundene praktische Marginalisierung dieser internationalen Organisation, welche denn auch ungefähr ein Jahrzehnt nach diesem Beginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgelöst worden ist, fand auf primärrechtlicher Ebene im Vertrag von Nizza vom Februar 2001 ihren deutlichen Ausdruck. Durch diesen EU-Reformvertrag wurden im Kontext der gemeinsamen Verteidigungspolitik auf der Grundlage des Art. 17 EUV (Fassung Nizza) alle bislang enthaltenen Verweise auf strukturelle Verbindungen zur WEU und die Inanspruchnahme ihrer operativen Kapazitäten gestrichen.⁴³ Die erste Militärmission der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fand daraufhin ab März 2003 unter dem Namen EUFOR (European Force) „Concordia“ in Nordmazedonien statt.⁴⁴

Durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Reformvertrag von Lissabon wurde die bisherige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht nur in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umbenannt, sondern – in Anknüpfung an Überlegungen, die bereits in den Regelungsstrukturen des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa von Oktober 2004 ihren positivrechtlichen Niederschlag gefunden hatten⁴⁵ – im aktuellen Vertrag über die Europäische Union (EUV) auch in umfangreicherer Weise als bislang primärrechtlich, namentlich in den Art. 42 bis 46 EUV, normiert. Ein zentraler Zweck dieses Politikbereichs ist es dabei gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUV vor allem, der EU eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit zu sichern, auf die sie bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta zurückgreifen kann (Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV). Die in diesem Zusammenhang in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EUV statuierte Vorgabe, wonach die EU-Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung stellen, ist zwar richtigerweise im Lichte der bisherigen Vertragspraxis als eine lediglich auf politischer Ebene zu verortende Verhaltenserwartung zu qualifizieren.⁴⁶ Demgegenüber unterliegen die Mitgliedstaaten aber

40 Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, ABl. EG, Nr. L 27/1 vom 30. Januar 2001. Vgl. hierzu auch u.a. *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 98 ff.

41 Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union, ABl. EG, Nr. L 27/4 vom 30. Januar 2001. Siehe zu den militärischen Organisationsstrukturen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU auch z.B. *Graf Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 308 ff.; *Flieger*, Perspektiven europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 162 ff.

42 Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union, ABl. EG, Nr. L 27/7 vom 30. Januar 2001.

43 Eine Ausnahme bildete lediglich Art. 17 Abs. 4 EUV (Fassung Nizza), welcher unter anderem die Möglichkeit „einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU)“ vorsah, vgl. Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG, Nr. C 80/1 vom 10. März 2001.

44 Siehe hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <https://eeas.europa.eu/archives/csdp/missions-and-operations/concordia/index_en.htm> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023); sowie u.a. *Koutrakos*, The EU Common Security and Defence Policy, 107 ff.

45 Zu den verteidigungspolitischen Regelungen des EU-Verfassungsvertrags vgl. z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 5 ff.

46 So bereits BVerfGE 123, 267 (424); sowie u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 32; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; weitergehend im Sinne einer zumindest potentiellen Rechtspflicht aber z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 26 ff.

unter anderem auf der Basis von Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV einer – zugegebenermaßen vergleichsweise vagen und offen formulierten⁴⁷ – Rechtspflicht, ihre militärischen Fähigkeiten für die Zwecke der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik „schrittweise zu verbessern“.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 EUV sowie Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV bildet die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik dabei weiterhin einen „integrale[n] Bestandteil“ der GASP. Aus dieser Zuordnung folgt bereits, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch aktuell nicht zu den supranational ausgestalteten Politikfeldern zu zählen ist, sondern – wie die GASP insgesamt – im Wesentlichen eine intergouvernementale Ordnungsstruktur aufweist.⁴⁸ Diese Qualifizierung als intergouvernementaler Politikbereich führt insbesondere dazu, dass den individuellen EU-Mitgliedstaaten ein maßgeblicher Einfluss bei der Implementierung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommt. Abgesehen von der Funktion des Europäischen Rates, auch im Rahmen dieses Politikfeldes gemäß Art. 26 Abs. 1 EUV die Ziele und allgemeinen Leitlinien der GASP durch Beschlüsse festzulegen sowie – speziell bezogen auf diesen Politikbereich – nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV gegebenenfalls eine gemeinsame Verteidigung für die EU einzuführen,⁴⁹ bildet der Rat das zentrale Entscheidungsgremium im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.⁵⁰ Dieser fasst seine Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse über die Durchführung von EU-Missionen, dabei gemäß Art. 42 Abs. 4 S. 1 EUV grundsätzlich einstimmig.⁵¹ Damit steht jedem EU-Mitgliedstaat also gleichsam eine Art von „Veto-Recht“ zu. Weiterhin entspricht es dem intergouvernementalen Charakter dieses Politikfeldes, dass den übrigen Organen der EU, namentlich auch dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union, keine maßgeblichen Funktionen und Beteiligungsoptionen bei der Festlegung, Durchführung bzw. Rechtskontrolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommen.⁵²

Eine in jedem Fall hervorhebenswerte – und aus der Perspektive des, auf der Basis des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV zu konstatierenden, aktuellen Fokus auf die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und damit (noch) nicht einer gemeinsamen Verteidigung der Union durchaus etwas überraschende⁵³ – Innovation in der Regelungsstruktur

47 Ebenso schon BVerfG, NVwZ 2023, 54 (64); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 42 EUV, Rn. 25; *Heitschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEU, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 36; anders demgegenüber *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 41 („als eine politische Vorgabe zu verstehen“).

48 Siehe zu dieser Wahrnehmung auch statt aller BVerfG, NVwZ 2023, 54 (62); *Heitschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEU, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 14; *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 28; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 f.

49 Zu dieser letztgenannten Option, ihren Voraussetzungen und ihrem Regelungsinhalt siehe statt vieler *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 42 EUV, Rn. 8; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 42 EUV, Rn. 9 f., m.w.N.

50 So auch statt vieler *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 39, Rn. 30.

51 Zu möglichen Ausnahmen im Zusammenhang mit ausschließlich zivilen EU-Missionen vgl. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 42 EUV, Rn. 26; *Heitschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEU, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 38; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 24.

52 Eingehender hierzu *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 103 ff.; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 120 ff.; vgl. allgemein im Hinblick auf die GASP der EU auch BVerfG, NVwZ 2023, 54 (61).

53 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 42 EUV, Rn. 8 („Folglich stellt Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 EUV keinen Aspekt der gemeinsamen Verteidigungspolitik dar, sondern einen vorweggenommenen Teil einer gemeinsamen Verteidigung.“); zweifelnd demgegenüber *Heitschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEU, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; skeptisch auch u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 69. Allgemein zur im Einzelnen durchaus umstrittenen Differenzierung zwischen

des durch den Reformvertrag von Lissabon modifizierten Politikbereichs der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bildet die Beistandsklausel des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV. Danach schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten diesem „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“. Diese Klausel wurde erstmals von Frankreich im Kontext der am 13. November 2015 vom so genannten „Islamischen Staat“ in Paris verübten Terroranschläge aktiviert.⁵⁴ Als umstritten stellt sich allerdings auch weiterhin die den Anwendungsfällen im Einzelfall vorgelagerte Frage dar, ob und wenn ja, in welchem Umfang, Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Hilfeleistung im Falle eines bewaffneten Angriffs statuiert. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass bereits der insoweit eindeutige Wortlaut der Bestimmung⁵⁵ es nicht sehr naheliegend erscheinen lässt, der in ihr enthaltenen Verhaltensvorgabe insgesamt die Qualität als Rechtsverpflichtung abzusprechen und beispielsweise als bloße „politische ‚Schuld‘“ zu charakterisieren.⁵⁶

Aus diesem Befund sollte allerdings nicht gleichsam vorschnell die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine nicht weiter qualifizierte Rechtspflicht der EU-Mitgliedstaaten zu einer kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta⁵⁷ mit militärischen Mitteln statuiert. Hiergegen spricht bereits die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 2 EUV, wonach – im Einklang mit der allgemeinen Regelung des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – auch die Beistandsklausel „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt; eine qualifizierende Regelung, welche von ihrer Zwecksetzung her nicht nur die Interessen der sich als neutral verstehenden Mitgliedstaaten wie Irland, Österreich und Malta schützen soll, sondern sich unter anderem auch auf den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des deutschen Grundgesetzes bezieht.⁵⁸ Überdies statuiert Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV – wiederum in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorgabe des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – einen Vorrang für die Verpflichtungen im Rahmen des aus EU-Perspektive externen kollektiven Verteidigungsbündnisses der NATO für diejenigen zahlreichen EU-Mitgliedstaaten, welche gleichzeitig Mitglieder der NATO sind und für die diese Organisation damit, wie die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV ausdrücklich anerkennt, „weiterhin das Fundament ihrer

gemeinsamer Verteidigungspolitik und gemeinsamer Verteidigung im Sinne des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 21 ff.; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (69 ff.); *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 7 ff.

54 Hierzu u.a. *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Regelsberger/Kugelmann*, in: *Streinz* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Mickonyte*, *The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU*, 6 m.w.N.

55 Siehe auch bereits *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16 („Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass hier eine echte Rechtspflicht begründet wird.“).

56 So aber beispielsweise *Marquardt/Gaedtke*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *Europäisches Unionsrecht*, Bd. 1, Art. 42 EUV, Rn. 16; offen gelassen von BVerfGE 123, 267 (423). Wie hier demgegenüber unter anderem auch *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16; *Paschel*, DÖV 2022, 749 (752 ff.); *Regelsberger/Kugelmann*, in: *Streinz* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 127 ff.; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 40 ff.

57 Eingehender zur kollektiven Selbstverteidigung als Regelungsgegenstand des Art. 51 UN-Charta siehe statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (*Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika*), ICJ-Reports 1986, 14 (103 ff., Rn. 195 ff.); *Randelzhofer/Nolte*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 51, Rn. 47 f.; *Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56, Rn. 27 ff.; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 83.

58 Vgl. hierzu auch *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 42; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 129; in diesem Sinne überdies bereits BVerfGE 123, 267 (423 f.).

kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist“. Insgesamt ist damit der Regelungsgehalt des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV richtigerweise so zu interpretieren und zu konkretisieren, dass die Beistandsklausel im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates zwar eine Rechtspflicht der anderen Mitgliedstaaten zur grundsätzlichen Leistung von Hilfe und Unterstützung etabliert, welche allerdings nicht zwangsläufig auch eine Unterstützung mit militärischen Mitteln im Sinne einer kollektiven Selbstverteidigung umfassen muss.⁵⁹

Nicht zuletzt zur Realisierung der den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV aufgegebenen schrittweisen Verbesserung ihrer jeweiligen militärischen Fähigkeiten ist die aktuelle Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik überdies durch den Steuerungsansatz einer Ermöglichung und Förderung der rüstungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union geprägt;⁶⁰ ein Verwirkungskonzept, welches im Grundsatz auch schon in Art. J.7 Abs. 1 UAbs. 4 des im Jahre 1997 unterzeichneten Vertrages von Amsterdam seinen positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Gerade auch vor diesem Hintergrund errichtete der Rat auf Initiative des Europäischen Rates bereits am 12. Juli 2004 die Europäische Verteidigungsagentur.⁶¹ Auf der Basis des Reformvertrags von Lissabon wurde mit Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV sowie insbesondere Art. 45 EUV nachfolgend eine primärrechtliche Grundlage für diese zunächst sekundärrechtlich gegründete Agentur geschaffen. Dabei werden die zunächst in der erstgenannten Regelung des Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV bereits allgemein normierten Aufgabenbereiche der Europäischen Verteidigungsagentur im Anschluss in Art. 45 Abs. 1 EUV eingehender aufgeführt und damit näher spezifiziert und konkretisiert.⁶² Zur finanziellen Förderung einer gemeinsamen Forschung und Entwicklung von Verteidigungstechnologie durch die EU-Mitgliedstaaten wurde überdies im April 2021 ein Europäischer Verteidigungsfonds für einen Zeitraum bis Ende 2027 eingerichtet,⁶³ welcher gemäß Art. 4 der EU-Verordnung 2021/697 aktuell eine Finanzausstattung von insgesamt ca. 8 Mrd. Euro aufweist und dessen übergreifende Aufgabe und Zwecksetzung darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu steigern (Art. 3 Abs. 1 EU-Verordnung 2021/697).

Zu den wesentlichen Grundsätzen der aktuellen Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist darüber hinaus die durch Art. 42 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 EUV und dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrages über die Europäische Union⁶⁴ geschaffene Möglichkeit einer engeren verteidigungspolitischen Zusammenarbeit einiger ausgewählter EU-Mitgliedstaaten zu zählen;

59 Ähnlich auch beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Mickonyte*, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU, 11 ff.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 128 ff.; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 42; *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11.

60 Zu diesem Zusammenhang auch u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 2; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 66.

61 Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur, ABl. EU, Nr. L 245/17 vom 17. Juli 2004.

62 Eingehender zu den Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur vgl. beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 45 EUV, Rn. 3 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 3 f.; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 45 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 ff.

63 Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092, ABl. EU, Nr. L 170/149 vom 12. Mai 2021. Vgl. zum Europäischen Verteidigungsfonds auch beispielsweise die Informationen unter: <https://defence-industry-space.ec.europa.eu/eu-defence-industry/european-defence-fund-edf_en> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

64 ABl. EU, Nr. C 326/275 vom 26. Oktober 2012.

ein Regelungsansatz, welcher im Wesentlichen der allgemeinen Ordnungsidee der Verstärkten Zusammenarbeit i.S.d. Art. 20 EUV sowie Art. 326 ff. AEUV entspricht.⁶⁵ Gemäß Art. 42 Abs. 6 EUV begründen diejenigen EU-Mitgliedstaaten, welche „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind“,⁶⁶ eine so genannte „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (Permanent Structured Cooperation – PESCO). Die Details dieser Kooperation einschließlich der anwendbaren Verfahrensregelungen werden in Art. 46 EUV sowie dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon primärrechtlich normiert.⁶⁷ Auf Antrag von fünfundzwanzig teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten⁶⁸ beschloss der Rat gemäß Art. 46 Abs. 2 EUV am 11. Dezember 2017 die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Art. 42 Abs. 6 EUV.⁶⁹ Gemäß Art. 9 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten können dabei auch einzelne Drittstaaten an spezifischen Projekten im Rahmen dieser Kooperationsstruktur der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mitwirken. Dies gilt derzeit beispielsweise für Kanada in Bezug auf das PESCO-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“.⁷⁰ Nach aktuellem Stand vom Mai 2023 wurden bzw. werden bereits achtundsechzig einzelne Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit durchgeführt.⁷¹ Dazu gehören unter anderem die Verbesserung der Abwehr von Cyber-Angriffen durch das Projekt „Cyber Rapid Response Teams and Mutual Assistance in Cyber Security (CRRT)“, welches von Litauen koordiniert wird und an dem aktuell sieben weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken,⁷² sowie die gemeinsame Entwicklung eines neuen Kampfschiffes im Rahmen des Projekts „European Patrol Corvette (EPC)“, welches von Italien koordiniert wird und an dem aktuell vier weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken.⁷³

65 So auch statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 4; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 7.

66 Eingehender zu diesen Voraussetzungen *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 9 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 5 ff.

67 Siehe hierzu z.B. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 4 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 10 ff.

68 Nicht beteiligt waren ursprünglich Dänemark und Malta. Dänemark ist nachfolgend auf seinen Antrag hin gemäß Art. 46 Abs. 3 EUV durch Beschluss des Rates vom 23. Mai 2023 in die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit einbezogen worden, vgl. Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023.

69 Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 331/57 vom 14. Dezember 2017; nachfolgend geändert durch Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023. Siehe hierzu auch *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347 ff.; *ders.*, Europäische Verteidigung, 141 ff.; *Jopp/Schubert*, Integration 2019, 37 (42 ff.).

70 Hierzu Beschluss (GASP) 2023/385 des Rates vom 20. Februar 2023 über die Teilnahme Kanadas am SSZ-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“, ABl. EU, Nr. L 53/14 vom 21. Februar 2023.

71 Vgl. zur jüngsten Erweiterung der Liste der PESCO-Projekte den Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte, ABl. EU, Nr. L 135/123 vom 23. Mai 2023.

72 Siehe hierzu die Informationen unter: <<https://www.pesco.europa.eu/project/cyber-rapid-response-teams-and-mutual-assistance-in-cyber-security/>> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

73 Vgl. die Informationen unter: <<https://www.pesco.europa.eu/project/european-patrol-corvette-epc/>> (zuletzt besucht

Zur finanziellen Unterstützung von Missionen der EU mit dem Ziel der Friedenserhaltung, der Konfliktverhütung und der Stärkung der internationalen Sicherheit mit Mitteln außerhalb des Haushalts der Union sowie zur Förderung von Drittstaaten, unter anderem im Hinblick auf die Ausstattung mit militärischen Gütern, hat überdies der Rat durch Beschluss vom 22. März 2021 eine Europäische Friedensfazilität eingerichtet.⁷⁴ Die Europäische Friedensfazilität weist für den Zeitraum bis 2027 nach aktuellem Stand eine Finanzausstattung von ca. 8 Mrd. Euro auf. Eine Unterstützung von Streitkräften aus Drittstaaten erfolgt seit 2022 unter anderem in Bezug auf den Libanon, Mozambique, Georgien, Bosnien-Herzegowina, Jordanien, Niger und Nordmazedonien.⁷⁵ Insbesondere erfolgen auf dieser Grundlage aber auch Maßnahmen zur militärischen Unterstützung der Ukraine seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges, welche bislang im Zeitraum von Februar 2022 bis April 2023 allein bezogen auf die Europäische Friedensfazilität bereits einen Umfang von 4.6 Mrd. Euro erreicht haben.⁷⁶

Die Durchführung einzelner EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird insbesondere durch zwei übergreifende Strukturprinzipien geprägt. Zum einen handelt es sich um das Rückgriffsprinzip. Danach muss die EU bei der Durchführung militärischer Missionen auf die nationalen Streitkräfte der einzelnen Mitgliedstaaten zurückgreifen. Sie verfügt also selbst nicht über eigene europäische Militäreinheiten. Zum anderen handelt es sich um das Freiwilligkeitsprinzip. Daraus folgt, dass die Beteiligung an den EU-Missionen für die Mitgliedstaaten freiwillig ist. Es gibt also keine Verpflichtung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sich mit ihren nationalen Streitkräften an beschlossenen EU-Missionen zu beteiligen. Dieses letztgenannte Strukturprinzip verdeutlicht nicht zuletzt noch einmal die weiterhin bestehende Entscheidungsfreiheit und Eigenständigkeit der individuellen Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz ihrer Militäreinheiten.⁷⁷

In Anwendung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung der ausdrücklichen primärrechtlichen Grundlagen erfolgt die Durchführung von EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktuell in folgender Weise: Auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 und Art. 27 EUV) oder auf Initiative eines Mitgliedstaates beschließt der Rat gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 EUV einstimmig über die Einleitung und Durchführung einer zivilen oder militärischen EU-Mission im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Art. 43 Abs. 1 S. 1 EUV nennt – im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung⁷⁸ – als mögliche Aufgabefelder und Zielsetzungen dieser Missionen „gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre

am 31. Mai 2023).

74 Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528, ABl. EU, Nr. L 102/14 vom 24. März 2021; zuletzt geändert durch Beschluss (GASP) des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität, ABl. EU, Nr. L 75/23 vom 14. März 2023.

75 Für eingehendere Informationen zur Europäischen Friedensfazilität vgl. u.a. die Angaben im Internet unter: <https://fpie.europa.eu/what-we-do/european-peace-facility_en> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

76 Siehe EU, Ammunition for Ukraine: Council agrees €1 billion support under the European Peace Facility, Council of the EU, Press Release of 13 April 2023, erhältlich unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/04/13/ammunition-for-ukraine-council-agrees-1-billion-support-under-the-european-peace-facility/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Ammunition%20for%20Ukraine%3A%20Council%20agrees%20%25u20ac1%20billion%20support%20under%20the%20European%20Peace%20Facility> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

77 Vgl. zum Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip im vorliegenden Kontext auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (71); *ders.*, *Europarecht* 41 (2006), 182 (196 ff.); *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 37; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV, Art. 45 EUV*, Rn. 11 f.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 120 f.

78 So zu Recht auch bereits z.B. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 12; anders aber u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV, Art. 43 EUV*, Rn. 2 („abschließend“).

Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“. Überdies kann mit diesen EU-Missionen gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV auch zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem auch durch die Unterstützung betroffener Drittstaaten, beigetragen werden.⁷⁹ Art. 43 Abs. 2 S. 2 EUV sieht vor, dass der Hohe Vertreter der Union im Regelfall für die Koordination der zivilen und militärischen Aspekte der beschlossenen Mission und ihrer Durchführung zuständig ist.⁸⁰

Der Rat kann zur Implementierung der beschlossenen EU-Mission überdies gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV die Durchführung derselben „einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen“.⁸¹ Diese ausgewählten EU-Mitgliedstaaten vereinbaren dann gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 2 EUV die Details der Ausführung der Mission in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik. Art. 44 Abs. 2 S. 1 EUV sieht vor, dass sie überdies regelmäßig dem Rat über die Durchführung der entsprechenden Mission Bericht erstatten.⁸² Seit Beginn der ersten EU-Mission im März 2003 unter dem Namen EUFOR (European Force) „Concordia“ in Nordmazedonien⁸³ sind bislang im Rahmen der heutigen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insgesamt 37 militärische und zivile Missionen von der EU in Afrika, Asien und Europa beschlossen und durchgeführt worden. Aktuell werden 21 Missionen durchgeführt, davon 12 zivile und 9 militärische EU-Missionen.⁸⁴ Ein Beispiel für eine aktuell laufende EU-Mission mit militärischem Charakter ist EUNAVOR (European Union Naval Force) MED (Mediterranean) „Iriní“, die seit März 2020 einer Unterstützung bei der Überwachung der Einhaltung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen dient und an der derzeit 23 EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.⁸⁵ Ein Beispiel für eine aktuell laufende EU-Mission mit zivilem Grundcharakter ist die im Dezember 2019 beschlossene und seit Juli 2020 in die Implementierungsphase eingetretene EU Advisory Mission in the Central African Republic (EUAM RCA), welche der Beratung und Ausbildung der internen Sicherheitskräfte in der Zentralafrikanischen Republik dient.⁸⁶

79 Insgesamt zu dem von Art. 43 Abs. 1 EUV vorgesehenen Aufgabenspektrum vgl. auch eingehender *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 3 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 3 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 43 EUV, Rn. 2 ff.

80 Eingehender zur Durchführung von EU-Missionen auf der Grundlage von Art. 43 EUV *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 38 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 43 EUV, Rn. 17 f.

81 Hinsichtlich der in Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV genannten Voraussetzungen siehe im Einzelnen auch u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 6 ff.

82 Siehe hierzu auch u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 12 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 44 EUV, Rn. 4 f.

83 Siehe hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <https://eeas.europa.eu/archives/csdp/missions-and-operations/concordia/index_en.htm> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023); sowie u.a. *Koutrakos*, *The EU Common Security and Defence Policy*, 107 ff.

84 Vgl. hierzu die Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/eeas/missions-and-operations_en> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

85 Nähere Informationen zu dieser EU-Missionen finden sich unter: <<https://www.operationirini.eu/>> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

86 Siehe hierzu die weiteren Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/euam-rca_en> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).

E. Notwendigkeit eines dritten Versuchs?: Aktuelle Herausforderungen und mögliche Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU

Europa sieht sich aktuell einer Reihe von Herausforderungen ausgesetzt, welche gerade auch eine noch engere, über den aktuellen Stand der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hinausreichende, Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in Fragen der militärischen Verteidigung nahelegen. Dies gilt zweifelsohne zunächst für den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit Februar 2022, welcher die derzeitige militärische Bedrohungssituation für Europa in aller Deutlichkeit vor Augen führt⁸⁷ und, wie bereits ausgeführt, in der Tat bereits in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges zu einem bemerkenswerten Politikwandel auf Seiten einiger Mitgliedstaaten der Union wie Dänemark, Finnland und Schweden geführt hat.⁸⁸

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bildet jedoch nur die aus aktueller Perspektive wohl offensichtlichsste Politikentwicklung, vor deren Hintergrund ein Über- und Weiterdenken der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik angezeigt erscheint. Keineswegs stellt er aber die einzige Herausforderung in diesem Zusammenhang dar. Da sind weiterhin beispielsweise die wachsenden Zweifel an der fortgesetzten Bereitschaft der USA, in zentraler Weise an der Verteidigung Europas mitzuwirken, zu nennen. Insbesondere die Äußerungen von *Donald Trump* während seiner Amtszeit als US-Präsident von 2017 bis 2021, einschließlich der nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossenen Möglichkeit einer Wiederholung entsprechender politischer Rahmenbedingungen in der näheren Zukunft, haben auch auf Seiten der EU die Einsicht in die Notwendigkeit des Ausbaus eigener militärischer Kapazitäten zu einer effektiven – und gegebenenfalls eben auch ohne zentrale Unterstützung durch die USA zu realisierenden – Verteidigung Europas wachsen lassen.⁸⁹ Diese letztgenannte Herausforderung stellt sich dabei schon deswegen als erheblich dar, weil die Grundkonstellation aus der Anfangsphase des Prozesses europäischer Integration auch weiterhin gegeben ist, wonach kein Mitgliedstaat der EU von seinen militärischen Fähigkeiten her in der Lage ist, Europa als Ganzes allein zu verteidigen und überdies viele der EU-Mitgliedstaaten bei gebotener realistischer Betrachtung nicht einmal in der Lage sind, sich selbst allein wirksam gegen Angriffe von Drittstaaten zu verteidigen; insgesamt also auch gerade heute – und dies vielleicht mehr denn je – die Aussage Geltung für sich beanspruchen kann, dass die Mitgliedstaaten sich für eine effektive Verteidigung Europas kooperativ zusammenschließen müssen.⁹⁰ Schließlich sind im vorliegenden Zusammenhang auch die aus der Perspektive der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insgesamt ambivalenten Konsequenzen des so genannten „Brexit“, also des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, zu nennen. Einerseits hatte der Brexit den Verlust eines militärisch wichtigen Mitgliedstaates zur Folge; die EU verlor damit ungefähr zwanzig Prozent ihrer militärischen Fähigkeiten.⁹¹ Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs

87 Hierzu statt vieler *Bartenstein/Hegemann/Merschel*, Integration 2022, 257 ff.

88 Vgl. hierzu *supra* unter A.

89 Zu diesem Gesichtspunkt vgl. im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU u.a. bereits *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 1; *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347; *Rudischhauser/Mayer*, SIRIUS 3 (2019), 113 (114); *Jopp/Schubert*, Integration 2019, 37 (38).

90 Siehe hierzu bereits *supra* unter B.

91 *Major/von Voß*, Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell Nr. 46, Juli 2017, 2.

auch ein zentraler Kritiker des Aufbaus unabhängiger europäischer Verteidigungsstrukturen aus der Perspektive der Entscheidungsprozesse innerhalb der EU gleichsam weggefallen ist und vor diesem Hintergrund nunmehr eine Neuorientierung bzw. Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU möglicherweise politisch einfacher durchsetzbar erscheint.⁹²

Aber welche Gestalt könnte denn eine solche, vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen nach vorliegend vertretener Auffassung durchaus angezeigte, grundlegende Neuorientierung bzw. Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU annehmen? In Betracht kommt hier vor allem ein erneuter, gleichsam dritter, Versuch der Realisierung einer im Grundsatz alten europäischen Konzeptionsidee in der Praxis – die Aufstellung unionseigener Verteidigungstreitkräfte. Die hier vorgeschlagene – und mit Nachdruck befürwortete – Schaffung einer gemeinsamen Europäischen Armee, also gleichsam einer Art von „Europawehr“, wäre mit zahlreichen Vorteilen und – jedenfalls aus gesamteuropäischer und damit mögliche sektorale Interessen der Einzelstaaten transzendierender Perspektive betrachtet – praktisch mit keinen Nachteilen verbunden.

Zunächst ist eine einheitliche Ausstattung größerer Streitkräfte mit bestimmten Waffensystemen und weiteren Materialien schon angesichts des Wegfalls unnötiger Doppelungen von Kapazitäten, der leichteren Instandhaltung und der insgesamt günstigeren Entwicklung bzw. des insgesamt günstigeren Erwerbs im Regelfall günstiger und effektiver als die individuelle Ausstattung der vielen – und vielfach zahlenmäßig eher kleinen – Streitkräfte der 27 EU-Mitgliedstaaten. Überdies lassen sich insbesondere umfangreiche und teure Verteidigungsprojekte wie beispielsweise militärische Satellitensysteme oder Großkampfschiffe leichter gemeinsam im Rahmen größerer einheitlicher Streitkräfte verwirklichen. Weiterhin hätte eine gemeinsam von den EU-Mitgliedstaaten getragene Europäische Armee mit großer Wahrscheinlichkeit insgesamt eine noch deutlich größere Abschreckungswirkung im Hinblick auf potentielle Aggressorstaaten. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund würde die Aufstellung unionseigener Verteidigungstreitkräfte auch tendenziell zu einer größeren Unabhängigkeit von den USA bei der Verteidigung Europas führen. Schließlich kann die Errichtung einer Europäischen Armee zweifelsohne auch positive Auswirkungen auf den weiteren Prozess der europäischen Integration entfalten, da die Existenz gemeinsamer Verteidigungstreitkräfte zu einer noch engeren politischen Verbindung zwischen den EU-Mitgliedstaaten führt.⁹³

Bereits angesichts des Umstandes, dass die Aufstellung unionseigener Verteidigungstreitkräfte bekanntermaßen im aktuellen Primärrecht der EU nicht vorgesehen ist, wäre hierzu eine Vertragsänderung erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Etablierung einer Europäischen Armee unter dem Kommando der EU nach nicht ganz unumstrittener, aber doch zustimmungswürdiger, Auffassung nicht mehr vom Rechtsbegriff der gemeinsamen Verteidigung i.S.d. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV umfasst ist und daher auch nicht im Wege eines Rekurses auf die in dieser Bestimmung normierte Evolutivklausel durch einen Beschluss des

92 Zu dieser Wahrnehmung vgl. auch bereits u.a. *Jopp/Schubert*, Integration 2019, 37 f.; *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347 f.; *Riedel*, Europarecht 2022, 546 (547).

93 Vgl. zu diesem letztgenannten Gesichtspunkt auch beispielsweise bereits *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (67 f.) („Verteidigungspolitik gerät hier also unweigerlich in den Sog dieser generellen Integrationsdynamik und der Finalitätsdebatte hinein, der Frage also, was aus der EU einmal werden soll. [...] So hat für den Ausbau der EU zu einem verteidigungspolitischen Akteur von Beginn an das Interesse mancher Beteiligter, die Union zu stärken und den politischen Integrationsprozess voranzubringen, eine wichtige Rolle gespielt. Auch die Vision einer europäischen Armee wird zu guten Teilen von einer integrationspolitischen Motivation getragen und befördert. Wer langfristig einen Bundesstaat Europa vor Augen hat, wird die europäische Armee als einen natürlichen Baustein in dieser Entwicklung ansehen. Kurz: Neben die Intention, die europäische Integration in den Dienst der Verteidigungspolitik zu stellen, tritt (potentiell) die umgekehrte Intention, die Verteidigungspolitik in den Dienst der europäischen Integration zu stellen.“).

Europäischen Rates – mit nachfolgender Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten – realisiert werden kann. Schon im Lichte der grundlegenden strukturellen Modifikationen im Hinblick auf die Union und ihre Institutionen, beispielsweise in Bezug auf die Ausgestaltung einer politischen Steuerung, der gebotenen Kontrolle durch politische und judikative Organe sowie der Finanzierung unionseigener Verteidigungstreitkräfte, die ein solcher neuer Entwicklungsschritt im Rahmen des Prozesses der europäischen Integration notwendigerweise mit sich bringen würde, ist zu konstatieren, dass die Schaffung einer Europäischen Armee nur durch eine Änderungen der EU-Verträge auf der Basis des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 EUV verwirklicht werden kann.⁹⁴ So gilt es beispielsweise auf der Grundlage von im Ergebnis durchaus weitreichenden Anpassungen des Primärrechts der EU sicherzustellen, dass politische Gremien wie möglicherweise ein Verteidigungskommissar als Mitglied der Europäischen Kommission geschaffen werden und bestehende Institutionen wie namentlich das Europäische Parlament und der Rat über den konkreten Einsatz von unionseigenen Verteidigungstreitkräften im Einzelfall entscheiden. Ohne dass dieser – zugegebenermaßen nicht ganz unwichtige und unkontroverse – Gesichtspunkt hier näher vertieft werden könnte, wäre eine in dieser Weise durch einen kompetenziellen und politisch-institutionellen „Überbau“ gleichsam eingehetzte Europäische Armee dann auch richtigerweise, aus verfassungsrechtlicher Perspektive der Bundesrepublik Deutschland betrachtet, als mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar anzusehen; insbesondere, soweit die unionseigenen Verteidigungstreitkräfte lediglich eine komplementäre Ergänzung zu den nationalen Streitkräften der Mitgliedstaaten bilden, diese also nicht in Gänze ersetzen.⁹⁵

Die Aufstellung unionseigener Streitkräfte wird zwar von nicht wenigen weiterhin eher, wenn überhaupt, als ein Fernziel der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wahrgenommen.⁹⁶ Aber selbst wenn es sich um einen eher langen und sich aktuell in Bezug auf seinen Verlauf noch nicht genau abzeichnenden Weg hin zu einer Europäischen Armee handeln sollte, so beginnt doch auch ein solcher bekanntermaßen immer mit einigen ersten Schritten. Und zumindest diese könnten und sollten wir schon sehr bald gehen. Es ist an der Zeit.

94 Gleichsinnig hierzu auch bereits u.a. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (72 ff.); *ders.*, *Europarecht* 41 (2006), 182 (192 ff.); *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 12; *Riedel*, *Europarecht* 2022, 546 (551 f.). Demgegenüber die Aufstellung unionseigener Verteidigungstreitkräfte als Bestandteil einer gemeinsamen Verteidigung i.S.d. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV qualifizierend und damit den Anwendungsbereich dieser Evolutivklausel auch auf einen solchen Integrationschritt erstreckend beispielsweise *Kaufmann-Bühler*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 72; *Regelsberger/Kugelmann*, in: *Streinz* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 10; *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 1351; *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 9.

95 Für deutlich eingehendere und insgesamt überzeugende Analysen zu dieser Thematik aus der Perspektive des deutschen Verfassungsrechts vgl. aktuell beispielsweise *Riedel*, *Europarecht* 2022, 546 (552 ff.); *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 166 ff., jeweils m.umf.N. auch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

96 Eher skeptisch beispielsweise *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 1351; *Regelsberger/Kugelmann*, in: *Streinz* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 10; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, *Europarecht*, § 39, Rn. 44; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (80 ff.).

Literaturverzeichnis

- BARTENSTEIN, Aline/HEGEMANN, Hendrik/MERSCHER, Oliver, Vom Friedensprojekt zur Sicherheitsgarantin? Das neue Schutzversprechen der Europäischen Union in Zeiten existenzieller Ungewissheit, *Integration* 2022, 257-274.
- BIEBER, Roland/EPINEY, Astrid/HAAG, Marcel/KOTZUR, Markus, Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 15. Auflage, Baden-Baden 2023.
- BILFINGER, Carl, Vom politischen und nichtpolitischen Recht in organisatorischen Kollektivverträgen – Schuman-Plan und Organisation der Welt, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950/1951), 615-650.
- BRIGGS, Herbert W., The Proposed European Political Community, *American Journal of International Law* 48 (1954), 110-122.
- CALLIESS, Christian/RUFFERT, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Auflage, München 2022.
- CARSTENS, Karl, Die Errichtung des gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 18 (1957), 459-525.
- CLEMENS, Gabriele/REINFELDT, Alexander/WILLE, Gerhard, Geschichte der europäischen Integration, Paderborn 2008.
- DIEDRICHS, Udo, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, Wien 2012.
- DIETRICH, Sascha, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), Baden-Baden 2006.
- Die rechtlichen Grundlagen der Verteidigungspolitik der Europäischen Union, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 66 (2006), 663-697.
- FÄHRMANN, Ingo, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, Baden-Baden 2010.
- FASSBENDER, Bardo, Militärische Einsätze der Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 643-726.
- FENWICK, C. G., Treaty Establishing the European Defense Community, *American Journal of International Law* 46 (1952), 698-700.
- FLIEGER, Karen, Perspektiven europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Berlin 2013.
- FURSDON, Edward, The European Defence Community – A History, London 1980.
- GEIGER, Rudolf/KHAN, Daniel-Erasmus/KOTZUR, Markus/KIRCHMAIER, Lando (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 7. Auflage, München 2023.
- GILLINGHAM, John, Coal, Steel and the Rebirth of Europe, 1945-1955: The Germans and French from Ruhr Conflict to Economic Community, Cambridge 1991.
- GRABITZ, Eberhard/HILF, Meinhard/NETTESHEIM, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar, Stand: Januar 2023, München 2023.
- GROEBEN, Hans von der/SCHWARZE, Jürgen/HATJE, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Kommentar, Band 1, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.
- GUTMANN, Chris, Parlamentsbeteiligung in anderen NATO- und EU-Staaten angesichts verstärkter Multinationalität und Integration, in: Graf Kielmansegg, Sebastian/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive*, Baden-Baden 2018, 119-142.
- HEINTSCHEL VON HEINEGG, Wolff, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage, München 2018, 1153-1176.
- JAENICKE, Günther, Der übernationale Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 19 (1958), 153-196.
- Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union) – Struktur und Funktionen ihrer Organe, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (1951/1952), 727-788.
- JO, Sam-Sang, European Myths – Resolving the Crisis in the European Community/European Union, Lanham u.a. 2007.
- JOPP, Mathias/SCHUBERT, Jana, Level-II-GSVP: Neue Dynamik durch intergouvernementale Integration?, *Integration* 2019, 37-54.
- GRAF KIELMANSEGG, Sebastian, Auf dem Weg zur Europäischen Armee? Ambitionen und Grenzen des Unionsrechts bei der Schaffung integrierter Streitkräfte, in: ders./Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive*, Baden-Baden 2018, 65-82.
- Die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Union, *Europarecht* 41 (2006), 182-200.
- Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Stuttgart u.a. 2005.
- KLEINE, Maxim, Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Baden-Baden 2005.
- KOUTRAKOS, Panos, The EU Common Security and Defence Policy, Oxford 2013.
- KRAJEWSKI, Markus, *Völkerrecht*, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.

- KUHN, Maike, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrebenensystem, Heidelberg u.a. 2012.
- KUNZ, Josef L., Treaty Establishing the European Defense Community, *American Journal of International Law* 47 (1953), 275-281.
- MACALISTER-SMITH, Peter/GEBHARD, Julia, Western European Union (WEU) (May 2011), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 31. Mai 2023).
- MAJOR, Claudia/VON VOSS, Alicia, Brexit und europäische Verteidigung, *Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell* Nr. 46, Juli 2017.
- MICKONYTE, Aiste, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU. Considerations in Light of the Ukraine's Quest for Membership, *Graz Law Working Paper Series, Working Paper No. 04-2022*, Graz 2022.
- MIDDELAAR, Luuk van, *The Passage to Europe – How a Continent became a Union*, New Haven/London 2014.
- MOSLER, Hermann, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Entstehung und Qualifizierung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (1951/1952), 1-45.
- NOWROT, Karsten, Regionale Wirtschaftsintegration, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 129-163.
- OETER, Stefan, Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 619-641.
- OPPERMANN, Thomas/CLASSEN, Claus Dieter/NETTESHEIM, Martin, *Europarecht*, 9. Auflage, München 2021.
- PASCHEL, Tobias, Die Beistandsklausel im Vertrag von Lissabon – Bündnisfall zwischen Recht und Politik, *Die Öffentliche Verwaltung* 2022, 749-758.
- PECHSTEIN, Matthias/NOWAK, Carsten/HÄDE, Ulrich (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Band I, Tübingen 2017.
- PUTTKAMER, Ellinor von, Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 15 (1953/1954), 103-128.
- RIEDEL, Christian G.H., Erlaubt das Grundgesetz eine EU-Armee? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung von Streitkräften der Europäischen Union, *Europarecht* 2022, 546-568.
- RÖSLER, Hannes, Ökonomische und politische Integrationskonzeptionen im Wettstreit – Zum Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor fünfzig Jahren, *Europarecht* 2005, 371-380.
- RUDISCHHAUSER, Wolfgang/MAYER, Helena, Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Quo Vadis?, *SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Analysen* 3 (2019), 113-128.
- SCHEFFEL, Nikolaus, Europäische Verteidigung – Von der EVG zur Europäischen Armee?, Tübingen 2022.
- Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsunion: Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) als Motor?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2018, 1347-1353.
- SCHÜTZE, Robert, *European Union Law*, 3. Auflage, Oxford 2021.
- SEILLER, Florian, Der historische Vergleich – Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) als Modell für multinationale Streitkräftestrukturen?, in: Graf Kielmansegg, Sebastian/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive*, Baden-Baden 2018, 31-64.
- Rüstungsintegration: Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft 1950 bis 1954, Berlin/Boston 2015.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Bd. 2, 3. Auflage, Oxford 2012.
- STREINZ, Rudolf, *Europarecht*, 12. Auflage, Heidelberg 2023.
- (Hrsg.), *EUV/AEUV, Kommentar*, 3. Auflage, München 2018.
- THYM, Daniel, GASP und äußere Sicherheit, in: Arnould, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 1229-1263.
- Integrationsziel europäische Armee? Verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Beteiligung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), *Europarecht*, Beiheft 1/2010, 171-191.
- TIETJE, Christian/NOWROT, Karsten, Parlamentarische Steuerung und Kontrolle des internationalen Regierungshandelns und der Außenpolitik, in: Morlok, Martin/Schliesky, Utz/Wiefelspütz, Dieter (Hrsg.), *Parlamentsrecht*, Baden-Baden 2016, 1469-1505.
- TRYBUS, Martin, *European Union Law and Defence Integration*, Oxford/Portland 2005.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52

Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53

Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54

Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

Heft 55

Karsten Nowrot, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt